

	<b>Aktuelle Fassung</b>		<b>Neue Fassung</b>	<b>Änderungen</b>
	<p><b>Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Termin</li> <li>2. Vorläufige Tagesordnung</li> <li>3. Vorbereitung</li> <li>4. Einberufung</li> <li>5. Stellvertretung</li> <li>6. Leitung</li> <li>7. Beginn der Beratungen</li> <li>8. Schluss der Beratungen</li> <li>9. Öffentlichkeit</li> <li>10. Beratungsordnung</li> <li>11. Anträge zur Geschäftsordnung</li> <li>12. Persönliche Erklärung</li> <li>13. Beschlussfähigkeit</li> <li>14. Anträge und Abstimmungsregeln</li> <li>15. Wahlordnung</li> <li>16. Protokoll</li> <li>17. Ausschüsse</li> </ol> <p>Beschlossen von der Diözesanversammlung des BDKJ Mainz am 6. Juli 2014 mit Änderungen DV 23</p>		<p><b>Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Termin</li> <li>2. Vorläufige Tagesordnung</li> <li>3. Vorbereitung</li> <li>4. Einberufung</li> <li>5. Stellvertretung</li> <li>6. Leitung</li> <li>7. Beginn der <b>Versammlung</b></li> <li>8. Schluss der <b>Versammlung</b></li> <li>9. Öffentlichkeit</li> <li>10. Beratungsordnung</li> <li>11. Anträge zur Geschäftsordnung</li> <li>12. Persönliche Erklärung</li> <li>13. Beschlussfähigkeit</li> <li>14. Anträge und Abstimmungsregeln</li> <li>15. Wahlordnung</li> <li>16. Protokoll</li> <li>17. Ausschüsse</li> </ol> <p>Beschlossen von der Diözesanversammlung des BDKJ Mainz am 6. Juli 2014 mit Änderungen DV 21</p>	Textliche Anpassung
	<p><b>Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz</b></p> <p>Die Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Mainz gibt sich folgende Geschäftsordnung. Sie gilt ebenso für die Dekanatsverbände, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.</p>		<p><b>Geschäftsordnung des BDKJ in der Diözese Mainz</b></p> <p>Die Diözesanversammlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Mainz gibt sich folgende Geschäftsordnung. Sie gilt ebenso <b>sinngemäß</b> für die <b>DekanatsverbändeUntergliederungen</b>, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.</p>	Anpassung an neue Struktur und allgemeinere zukunftsfähige Formulierung
1.	<p><b>Termin</b></p> <p>Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem in den von der Diözesansatzung bestimmen Fällen einzuberufen.</p>	1.	<p><b>Termin</b></p> <p>Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem in den von der Diözesansatzung bestimmen Fällen einzuberufen.</p>	
2.	<p><b>Vorläufige Tagesordnung</b></p> <p>Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand beraten und vorläufig beschlossen.</p>	2.	<p><b>Vorläufige Tagesordnung</b></p> <p>Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den BDKJ Diözesanvorstand beraten und vorläufig beschlossen.</p>	
3.	<p><b>Vorbereitung</b></p>	3.	<p><b>Vorbereitung</b></p>	
3.1.	<p>Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.</p>	3.1.	<p>Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.</p>	
3.2.		3.2.		

	Die Ausschüsse der Diözesanversammlung leiten einen Bericht über ihre Arbeit bis vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.		Die Ausschüsse der Diözesanversammlung leiten einen Bericht über ihre Arbeit bis vier Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.	
4.	<b>Einberufung</b>  4.1. Die Diözesanversammlung wird mindestens vier Wochen vor Beginn durch den Diözesanvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.  4.2. Spätestens zwei Wochen vor Beginn hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden.	4.	<b>Einberufung</b>  4.1. Die Diözesanversammlung wird mindestens vier Wochen vor Beginn durch den Diözesanvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.  4.2. Spätestens zwei Wochen vor Beginn <b>der Diözesanversammlung</b> hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes <b>bereit zu stellen zu versenden.</b>	Konkretisierung zur besseren Verständlichkeit  Flexiblere Gestaltung, damit es nicht Brief oder E-Mail sein muss.
5.	<b>Stellvertretung</b>  Jedes Mitglied der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstandes, kann sich durch eine/n hierfür vom jeweiligen Entsendegremium (Diözesanversammlung/ Dekanatsversammlung) benannte/n Delegierte/n vertreten lassen. Die Vertretung mehrerer Mitglieder der Diözesanversammlung durch eine/n Delegierte/n ist nicht möglich.	5.	<b>Stellvertretung</b>  Jedes Mitglied der Diözesanversammlung, mit Ausnahme der Mitglieder des Diözesanvorstandes, kann sich durch <b>ein Mitglied seiner Untergliederung eine/n hierfür vom jeweiligen Entsendegremium (Diözesanversammlung/ Dekanatsversammlung) benannte/n Delegierte/n</b> vertreten lassen. <b>Jede Person darf höchstens eine Stimme wahrnehmen. Die Vertretung mehrerer Mitglieder der Diözesanversammlung durch eine/n Delegierte/n ist nicht möglich.</b>	Flexibilität bei der Benennung der Delegierten  Textliche Vereinfachung
6.	<b>Leitung</b>  Die Leitung und Protokollführung bei der Diözesanversammlung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlung leitet, bzw. an wen die Versammlungsleitung und Protokollführung delegiert wird. Die Versammlungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Versammlungsleitung dafür abgeben.	6.	<b>Leitung</b>  Die Leitung und Protokollführung bei der Diözesanversammlung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils die Versammlung leitet, bzw. an wen die Versammlungsleitung und Protokollführung delegiert wird. Die Versammlungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Versammlungsleitung dafür abgeben.	
7.	<b>Beginn der Beratungen</b>  7.1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in folgender Reihenfolge zu erledigen: - Feststellung der Beschlussfähigkeit, - Festsetzen der endgültigen Tagesordnung.  7.2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind nur mit Genehmigung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen.  7.3. Anträge, die während der Diözesanversammlung gestellt werden, gelten als Initiativanträge und bedürfen bei der Aufnahme in die Tagesordnung einer ZweiDrittel-Mehrheit, soweit sie nicht lediglich Änderungsanträge zu eingebrachten Anträgen sind.  7.4. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.  7.5. Auf Antrag können Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt, in die Tagesordnung aufgenommen oder in der Reihenfolge umgestellt werden.	7.	<b>Beginn der Beratungen</b>  7.1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in folgender Reihenfolge zu erledigen: - Feststellung der Beschlussfähigkeit, - Festsetzen der endgültigen Tagesordnung.  7.2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind nur mit Genehmigung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzen.  7.3. Anträge, die während der Diözesanversammlung gestellt werden, gelten als Initiativanträge und bedürfen bei der Aufnahme in die Tagesordnung einer ZweiDrittel-Mehrheit, soweit sie nicht lediglich Änderungsanträge zu eingebrachten Anträgen sind.  7.4. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.  7.5. Auf Antrag können Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt, in die Tagesordnung aufgenommen oder in der Reihenfolge umgestellt werden.	Klarstellung, dass es um die Versammlung geht

7.6	Schriftliche Anfragen an den Diözesanvorstand, die vor Eintreten in die Tagesordnung gestellt worden sind, müssen in jedem Fall beantwortet werden.	7.6	Schriftliche Anfragen an den Diözesanvorstand, die vor Eintreten in die Tagesordnung gestellt worden sind, müssen in jedem Fall beantwortet werden.	
8.	Schluss der Beratungen	8.	Schluss der <del>Beratungen</del> <b>Versammlung</b>	Klarstellung, dass es um die <b>Versammlung</b> geht
8.1	Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.	8.1	Die Diözesanversammlung kann die <del>Beratungen</del> <b>Versammlung</b> vertagen oder schließen.	
8.2	Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen anderen Anträgen vor.	8.2	Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller das Wort erhält. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen anderen Anträgen vor. <b>Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der <b>Versammlung</b> muss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.</b>	Klarstellung, welche Mehrheit notwendig ist.
9.	Öffentlichkeit	9.	<b>Öffentlichkeit</b>	
9.1.	Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.	9.1.	Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss <del>aufgehoben</del> <b>ausgeschlossen</b> werden.	<b>Sprachliche Anpassung</b>
9.2.	Personaldebatten sind nicht öffentlich.	9.2.	<b>Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird nicht-öffentlich beraten und abgestimmt.</b>	Klarstellung, wie über den Ausschluss beraten wird.
		9.3.	<b>Innerhalb der nicht-öffentlichen Beratung kann die <b>Versammlung</b> namentlich genannte Personen für die weitere nicht-öffentliche Beratung zulassen.</b>	Möglichkeit, externe Berater*innenressource zu nutzen.
		9.24.	<b>Personaldebatten sind nicht öffentlich. Es können keine weiteren Personen zugelassen werden.</b>	Klarstellung, dass 9.3. nicht für Personaldebatten gilt.
10.	<b>Beratungsordnung</b>	10.	<b>Beratungsordnung</b>	
10.1.	Die Versammlungsleitung erteilt den Rednerinnen und Rednern das Wort.	10.1.	Die Versammlungsleitung erteilt den <del>Redner*innen und Rednern</del> <b>Redner*innen und Rednern</b> das Wort.	<b>Genderschreibweise</b>
10.2.	Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen können zusätzlich sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.	10.2.	Die Reihenfolge der Redner*innen <del>und Redner</del> richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller* <del>f</del> innen und Berichterstatter* <del>f</del> innen können zusätzlich <del>sowohl zu Beginn wie nach Schluss</del> <b>jederzeit während</b> der Beratung das Wort <del>durch die Versammlungsleitung erhalten. <del>langen</del></del>	<b>Genderschreibweise</b> <b>Anpassung der GO an gängige Praxis</b>
10.3.	Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Diese Begrenzung kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.	10.3.	Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Diese Begrenzung kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.	
10.4.	Die Versammlungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.	10.4.	Die Versammlungsleitung kann <del>Redner*innen und Rednern</del> <b>Redner*innen und Rednern</b> , die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger <del>Erm</del> <b>M</b> ahnung das Wort entziehen.	<b>Genderschreibweise</b> <b>Sprachliche Anpassung</b>
10.5.	Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.	10.5.	Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung.	
11.	<b>Anträge zur Geschäftsordnung</b>	11.	<b>Anträge zur Geschäftsordnung</b>	

<p>11.1</p> <p>11.2.</p> <p>11.3.</p> <p>11.4</p>	<p>Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Rednerinnen und Redner unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.</p> <p>Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dazu gehören:</p> <p>Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Antrag auf Schluss der Redeliste, Antrag auf Beschränkung der Redezeit, Antrag auf Vertagung, Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, Antrag auf Nichtbefassung, Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss, Hinweis zur Geschäftsordnung.</p> <p>Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören einer Gegenrednerin oder eines Gegenredners sofort abzustimmen.</p> <p>Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Diözesanversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmt.</p>	<p>11.1</p> <p>11.2.</p> <p>a) Antrag auf Schluss der Versammlung, b) Antrag auf Vertagung der Versammlung, c) <del>Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,</del> Antrag auf Nichtbefassung, d) Antrag auf Vertagung, e) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, f) Antrag auf Überweisung an ein im Antrag zu bestimmendes Gremium, g) Antrag auf Schluss der Redeliste, h) Antrag auf Beschränkung der Redezeit, <del>Antrag auf Vertagung,</del> i) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, <del>Antrag auf Nichtbefassung,</del> <del>Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss,</del> j) Hinweis zur Geschäftsordnung.</p> <p>11.3. Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, wird über den Weitreichendsten zuerst entschieden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der obigen Reihung unter 11.2. Hinweise zur Geschäftsordnung sind davon abweichend immer vorrangig zu hören.</p> <p>11.43 Wird kein Widerspruch zum <del>Erhebt sich bei einem</del> Antrag zur Geschäftsordnung <del>kein Widerspruch</del> erhoben, ist der Antrag angenommen. Hinweise zur Geschäftsordnung werden nicht abgestimmt. Ansonst <del>anderenfalls</del> ist nach Anhören <del>eine*r</del> Gegenredner*in <del>oder eines Gegenredners</del> sofort abzustimmen. Hiervon unberührt ist die Beratung zu Schluss oder Vertagung der Diözesanversammlung nach Ziffer 8.</p> <p>11.54 Auf Antrag kann <del>im</del> Einzelfall <del>kann</del> von den Vorschriften der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Diözesanversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmt.</p>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Anpassung der GO an gängige Praxis</p> <p>Ordnung der GO-Anträge nach Priorität und Ergänzung von GO-Anträgen, die in der GO existieren, aber bisher in der Aufzählung fehlten.</p> <p>Klarstellung, woraus sich die Priorität von GO-Anträgen ergibt.</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Klarstellung zur Hinweisen zur GO</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Hinweis auf Abweichung durch Ziffer 8</p> <p>Sprachliche Anpassung</p>
<p>12.</p>	<p><b>Persönliche Erklärung</b></p> <p>Die Abgabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung erfolgen. Auf Verlangen muss die Versammlungsleitung hierzu das Wort erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält die Rednerin oder der Redner zum Beispiel Gelegenheit Äußerungen, die in Bezug auf ihre oder seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung ist schriftlich für das Protokoll einzureichen.</p>	<p>12.</p> <p><b>Persönliche Erklärung</b></p> <p>Die Abgabe einer persönlichen Erklärung kann nur nach Schluss <del>der einer</del> Beratung <del>eines Tagesordnungspunktes</del> oder nach Beendigung einer Abstimmung erfolgen. Auf Verlangen muss die Versammlungsleitung hierzu das Wort erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält <del>die*der</del> Redner*in <del>oder der</del> Redner zum Beispiel Gelegenheit Äußerungen, die in Bezug auf <del>ihre</del> <del>oder</del> *seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen, <del>oder ihre oder seine</del> <del>die eigene</del> Stimmabgabe zu begründen <del>oder die Versammlungskultur zu reflektieren</del>. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Die persönliche Erklärung ist schriftlich für das Protokoll einzureichen.</p>	<p>Anpassung der GO an gängige Praxis</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Anpassung der GO an gängige Praxis</p>

<p>13. <b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>13.1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von Dekanaten und Jugendverbänden delegiert wurden.</p> <p>13.2. Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Versammlungsleitung kann die Versammlung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.</p> <p>13.3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.</p> <p>13.4. Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Versammlung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</p>	<p>13. <b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>13.1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von <del>Dekanaten</del> <b>Bezirks-</b> und Jugendverbänden delegiert wurden.</p> <p>13.2. Die zu Beginn der Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Versammlungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Versammlungsleitung kann die Versammlung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.</p> <p>13.3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.</p> <p>13.4. <del>Wird die</del> Diözesanversammlung <b>kann</b> wegen Beschlussunfähigkeit <b>nur vom Diözeanvorstand</b> geschlossen oder vertagt <b>werden.</b><del>so</del> <b>Die Diözesanversammlung ist die Diözesanversammlung</b> in der folgenden Versammlung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</p>	<p>Anpassung an neue Struktur</p> <p>Konkretisierung der Zuständigkeit</p>
<p>14. <b>Anträge und Abstimmungsregeln</b></p> <p>14.1. Anträge können nur gestellt werden von:</p> <p>Mitgliedern der Versammlung, der Diözesankonferenz der Jugendverbände, der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände, dem Diözesanvorstand, der Diözesanfrauenversammlung, den Ausschüssen der Versammlung, Dekanats- sowie Jugendverbände.</p> <p>14.2. Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung, welches der weitestgehende Antrag ist.</p> <p>14.3. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>14.4. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten.</p> <p>14.5. Über getroffene Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung nochmals abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p>	<p>14. <b>Anträge und Abstimmungsregeln</b></p> <p>14.1. Anträge können nur gestellt werden von:</p> <p>Mitgliedern der Versammlung, der Diözesankonferenz der Jugendverbände, der Diözesankonferenz der <del>Dekanats</del> <b>Bezirks</b>verbände, dem Diözesanvorstand, der Diözesanfrauen*versammlung, den Ausschüssen der Versammlung, <del>Dekanats- sowie Jugendverbände.</del> <b>den BDKJ-Bezirksversammlungen und den Diözesanversammlungen der Jugendverbänden.</b></p> <p>14.2. Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den <del>weitestreichendstengehenden</del> Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung, <del>welchers</del> <b>der weitestgehendereichendste</b> Antrag ist.</p> <p>14.3. <del>Beschlüsse werden gefasst, wenn mehr „Ja“ als „Nein“-Stimmen abgegeben worden sind, sofern die Satzung oder Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen vorsehen. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine abweichende Regelung</del></p>	<p>Anpassung an neue Strukturen</p> <p>Konkretisierung, wer Antragsberechtigt in den Bezirken und Jugendverbänden ist.</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Sprachliche Vereinfachung</p>

<p>14.6.</p> <p>14.7.</p> <p>14.8.</p>	<p>Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.</p> <p>Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.</p> <p>Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.</p>	<p><del>trifft</del>. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>14.4 Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten, <b>Stimmzetteln oder einem geeignetem digitalen Medium.</b></p> <p>14.5. Über getroffene Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung nochmals abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>14.6. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.</p> <p>14.7. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.</p> <p>14.8 Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.</p>	<p><b>Erweiterung auf digitale Abstimmung</b></p>
<p>15.</p> <p>15.1.</p> <p>15.2.</p> <p>15.3.</p> <p>15.4.</p>	<p><b>Wahlordnung</b></p> <p>Alle Wahlen, die im Verlaufe von BDKJ-Diözesanversammlungen stattfinden, werden von einem eigens bestellten Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Dieser ist verantwortlich für die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter, die Prüfung von Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten, das Führen der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.</p> <p>Die Ämter, für die eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, sind für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählen. Sie werden öffentlich ausgeschrieben. Der Wahlausschuss formuliert für die Ausschreibung, die Beschreibung der Stellen und die von Bewerberinnen und Bewerbern erwarteten Qualifikationen. Die Diözesanversammlung kann dem Wahlausschuss hierfür Vorgaben erteilen. Der Wahlausschuss prüft die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen und befindet nach Aktenlage und Bewerbungsgesprächen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das Amt erfüllen. Bezüglich der Ablehnung von Bewerberinnen oder Bewerbern ist der Wahlausschuss keinem Gremium des BDKJ gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Bewerbungsunterlagen und die geführten Bewerbungsgespräche sind vertraulich zu behandeln. Die nicht abgelehnten Personen nimmt der Wahlausschuss in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten auf.</p> <p>Alle Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung beim Wahlausschuss eingehen, sind ungeprüft in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen. Der Wahlausschuss befragt alle vorgeschlagenen Personen nach deren Bereitschaft zur Kandidatur.</p> <p>Bei Ämtern, für die eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, leitet der Wahlausschuss die Bewerbungen, der in die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommenen Personen, sowie die</p>	<p><b>Wahlordnung</b></p> <p>15.1. Alle Wahlen, die im Verlaufe von BDKJ-Diözesanversammlungen stattfinden, werden von einem eigens bestellten Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Dieser ist verantwortlich für die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter, die Prüfung von Bewerbungen von <b>Kandidat*innen und Kandidaten</b>, das Führen der Liste der <b>Kandidat*innen und Kandidaten</b> sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.</p> <p>15.2. Die Ämter, für die eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, sind für eine Amtszeit von drei Jahren zu wählen. Sie werden öffentlich ausgeschrieben. Der Wahlausschuss formuliert für die Ausschreibung, die Beschreibung der Stellen und die von <b>Bewerber*innen und Bewerbern</b> erwarteten Qualifikationen. Die Diözesanversammlung kann dem Wahlausschuss hierfür Vorgaben erteilen. Der Wahlausschuss prüft die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangenen Bewerbungen und befindet nach Aktenlage und Bewerbungsgesprächen, ob die <b>Bewerber*innen und Bewerber</b> die sachlichen <del>und persönlichen</del> Voraussetzungen für das Amt erfüllen. Bezüglich der Ablehnung von <b>Bewerber*innen oder Bewerbern</b> ist der Wahlausschuss keinem Gremium des BDKJ gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Bewerbungsunterlagen und die geführten Bewerbungsgespräche sind vertraulich zu behandeln. Die nicht abgelehnten Personen nimmt der Wahlausschuss in die Liste der <b>Kandidat*innen und Kandidaten</b> auf.</p> <p>15.3. Alle <b>Kandidat*innen- und Kandidaten</b>vorschläge, die aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung beim Wahlausschuss eingehen, sind ungeprüft in die Liste der <b>Kandidat*innen und Kandidaten</b> aufzunehmen. <b>Die Vorschlagenden sind angehalten die sachlichen Kriterien vorab zu prüfen.</b> Der Wahlausschuss befragt alle vorgeschlagenen Personen nach deren Bereitschaft zur Kandidatur.</p> <p>15.4. Bei Ämtern, für die eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, leitet der Wahlausschuss die Bewerbungen, der in die Liste der</p>	<p><b>Genderschreibweise</b></p> <p><b>Genderschreibweise</b></p> <p><b>Genderschreibweise</b> <b>Streichung, da die Einschätzung der persönliche Eignung der Versammlung obliegt.</b></p> <p><b>Genderschreibweise</b></p> <p><b>Genderschreibweise</b> <b>Hinweis auf Prüfung durch Vorschlagende</b></p>

	<p>diesbezüglichen Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung an das zuständige Dezernat im Bischöflichen Ordinariat weiter und nimmt dessen Stellungnahme entgegen.</p> <p>15.5. Die Liste der Kandidatinnen- und Kandidaten bleibt von der Ausschreibung des zu besetzenden Amtes an geöffnet. Sie wird geschlossen, nachdem sie zu Beginn der Wahl für das zu besetzende Amt ausdrücklich in der Versammlung verlesen wurde und nochmals nach weiteren Kandidatinnen- und Kandidatenvorschlägen gefragt wurde. Alle vorgeschlagenen Personen werden danach vom Wahlausschuss nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt.</p> <p>Personaldebatten sind nicht öffentlich, das heißt Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die Kandidaten und Kandidatinnen. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, für die die Dienstaufsichtsregelung in Nr. 40.2 der Diözesansatzung gilt. Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.</p> <p>15.6. Der Wahlverlauf gliedert sich in Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten, deren Befragung und, auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung, die Personaldebatte. Nach der Personaldebatte können auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung die Kandidatinnen und Kandidaten nochmals befragt werden, wenn mindesten ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung dem Antrag zustimmen. Personaldebatten sind nicht öffentlich, d.h. Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die Kandidaten und Kandidatinnen. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, für die die Dienstaufsichtsregelung in Nr. 33.2 der Diözesansatzung gilt. Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.</p> <p>15.7. Eine Stimmenthaltung bei Wahlen ist nicht möglich.</p> <p>15.8. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann mit Stimmkarten abgestimmt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Sind gleichartige Ämter zu besetzen, werden die Wahlen dieser Ämter grundsätzlich als Gesamtwahl durchgeführt. Die Diözesanversammlung kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließen.</p> <p>15.9. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen und im Falle der Gesamtwahl die entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Ämter meistgenannten Kandidatinnen und Kandidaten sind. Wird dieses Quorum in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im Anschluss an die Wahl haben alle gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage des Wahlausschusses die Annahme der Wahl ausdrücklich zu erklären. Sofern die persönliche Anwesenheit</p>	<p><del>Kandidat*innen und Kandidaten</del> aufgenommenen Personen, sowie die diesbezüglichen Vorschläge aus den Reihen der Mitglieder der Diözesanversammlung an das zuständige Dezernat im Bischöflichen Ordinariat weiter und nimmt dessen Stellungnahme entgegen.</p> <p>15.5. Die Liste der <del>Kandidat*innen- und Kandidaten</del> bleibt von der Ausschreibung des zu besetzenden Amtes an geöffnet. Sie wird geschlossen, nachdem sie zu Beginn der Wahl für das zu besetzende Amt ausdrücklich in der Versammlung verlesen wurde und nochmals nach weiteren <del>Kandidat*innen- und Kandidaten</del>vorschlägen gefragt wurde. Alle vorgeschlagenen Personen werden danach vom Wahlausschuss nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt.</p> <p>Personaldebatten sind nicht öffentlich, das heißt Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die Kandidaten und Kandidatinnen. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, für die die Dienstaufsichtsregelung in Nr. 40.2 der Diözesansatzung gilt. Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.</p> <p>15.6. Der Wahlverlauf gliedert sich in Vorstellung der <del>Kandidat*innen und Kandidaten</del>, deren Befragung und, sofern mindestens ein Mitglied der Diözesanversammlung einen entsprechenden Antrag stellt, die Personaldebatte. <b>Bei Wahlen zu Ämtern, bei denen eine Anstellung als Leitung des Bischöflichen Jugendamtes vorgesehen ist, hat eine Personaldebatte stattzufinden.</b> Nach der Personaldebatte können auf Antrag eines Mitglieds der Diözesanversammlung <del>die Kandidat*innen und Kandidaten</del> nochmals befragt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung diesem Antrag zustimmt. Personaldebatten sind nicht öffentlich, das heißt Anwesenheitsrecht haben lediglich Mitglieder der Diözesanversammlung sowie der Wahlausschuss, ausgenommen sind die <del>Kandidat*en und Kandidatinnen</del>. Zusätzlich sind bei Wahlen zum Diözesanvorstand von der Personaldebatte diejenigen beratenden Mitglieder ausgeschlossen, <b>die hauptberuflich für das Bischöfliche Jugendamt oder für den BDKJ-Diözesanverband tätig sind. für die die Dienstaufsichtsregelung in Nr. 33.2 der Diözesansatzung gilt.</b> Über den Verlauf von Personaldebatte ist auch nach Beendigung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.</p> <p>15.7. Eine Stimmenthaltung bei Wahlen ist nicht möglich.</p> <p>15.8. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Bei Wahlen zu Ausschüssen kann mit Stimmkarten abgestimmt werden, wenn dies beantragt <del>wird</del> und <del>sich</del> kein Widerspruch <del>erhoben wurde</del>. Sind gleichartige Ämter zu besetzen, werden die Wahlen dieser Ämter grundsätzlich als Gesamtwahl durchgeführt. Die Diözesanversammlung kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließen.</p> <p>15.9. Gewählt sind die <del>Kandidat*innen und Kandidaten</del>, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen und im Falle der Gesamtwahl die entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Ämter meistgenannten Kandidatinnen und Kandidaten sind. Wird dieses Quorum in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden</p>	<p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Einführung einer verpflichtenden Personaldebatte bei HA</p> <p>Genderschreibweise</p> <p>Anpassung, damit Verweis auf Satzung gestrichen werden kann.</p> <p>Sprachliche Anpassung</p> <p>Genderschreibweise</p>
--	--	---	---

15.10.	<p>während der Wahl nicht gewährleistet ist, kann diese Erklärung auch fernmündlich oder vorab in Textform erfolgen.</p> <p>Über die Wahlen ist Protokoll zu führen, das vom Wahlausschuss unterzeichnet werden muss.</p>	15.10.	<p><del>Kandidat*innen oder Kandidaten</del> durchzuführen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im Anschluss an die Wahl haben alle gewählten Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage des Wahlausschusses die Annahme der Wahl ausdrücklich zu erklären. Sofern die persönliche Anwesenheit während der Wahl nicht gewährleistet ist, kann diese Erklärung auch fernmündlich oder vorab in Textform erfolgen.</p> <p>Über die Wahlen ist Protokoll zu führen, das vom Wahlausschuss unterzeichnet werden muss.</p>	Genderschreibweise
16.	<p><b>Protokoll</b></p> <p>16.1. Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Protokollantin oder dem Protokollanten und dem Diözesanvorstand unterschrieben wird.</p> <p>16.2. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift gegebenen Erklärungen.</p> <p>16.3. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung gegen die Fassung des Protokolls kein Widerspruch in Textform beim Diözesanvorstand erhoben wird.</p> <p>16.4. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, die vom Diözesanvorstand beraten werden.</p>	16.	<p><b>Protokoll</b></p> <p>16.1. Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von <del>der*dem Protokollant*in oder dem Protokollanten</del> und dem Diözesanvorstand unterschrieben wird.</p> <p>16.2. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift gegebenen Erklärungen.</p> <p>16.3. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung gegen die Fassung des Protokolls kein Widerspruch in Textform beim Diözesanvorstand erhoben wird.</p> <p>16.4. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, die vom Diözesanvorstand beraten werden.</p>	Genderschreibweise
17.	<p><b>Ausschüsse</b></p> <p>17.1. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>17.2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.</p> <p>17.3. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>17.4. Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten Rederecht auf der Diözesanversammlung.</p> <p>17.5. Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung der Ausschüsse. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme in den Ausschüssen.</p> <p>17.6. Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung.</p> <p>17.7. Die Mitglieder von Sachausschüssen – in der Regel acht Personen – werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der</p>	17.	<p><b>Ausschüsse</b></p> <p>17.1. Die Mitgliedschaft in Ausschüssen ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>17.2. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen <del>eine*n Vorsitzende*n oder einen Vorsitzenden</del>.</p> <p>17.3. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>17.4. Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten Rederecht auf der Diözesanversammlung.</p> <p>17.5. Der Diözesanvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung der Ausschüsse. Die Geschäftsführung hat beratende Stimme in den Ausschüssen.</p> <p>17.6. Sachausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung.</p>	Genderschreibweise



	<p>Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausschüsse – sofern sie nicht geschlechtsspezifisch arbeiten – sind paritätisch zu besetzen.</p> <p>17.8. Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.</p> <p>17.9. Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag erledigt ist.</p>	<p>17.7. Die Mitglieder von Sachausschüssen – in der Regel acht Personen – werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl ist die Reihenfolge der Stimmzahlen, die die Kandidierenden jeweils auf sich vereinigen, maßgebend, unabhängig von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausschüsse – sofern sie nicht geschlechtsspezifisch arbeiten – sind <del>paritätisch</del> <b>geschlechtergerecht</b> zu besetzen.</p> <p>17.8. Die Beratungen der Sachausschüsse sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes haben beratende Stimme.</p> <p>17.9. Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag erledigt ist.</p>	<p>Anpassung, da keine Binarität für die Ämter mehr gegeben ist.</p>
--	---	---	--